

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/298/2019/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Aufsichtsrat DVV Stadtwerke	nicht öffentlich	20.06.2019	6	0	0	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	21.08.2019				

Titel:

Unternehmensangelegenheiten
Entlastung der Geschäftsführer der Dessauer Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt der Gesellschafterversammlung der
Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH die Entlastung der
Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag DVV
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss im Aufsichtsrat der DVV am 20.06.2019
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:

Die Gesellschafterversammlung erteilt nach § 13 Abs. 2 Buchstabe n des Gesellschaftsvertrages der DVV den Geschäftsführern Entlastung. Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der DVV berät der Aufsichtsrat alle Beschlüsse vor und gibt eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.

Gemäß § 4 Abs. (5) 2. der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind, vor.

Die Entlastung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften wird durch die jeweilige Gesellschafterversammlung erteilt. Die vorherige Zustimmung durch den Aufsichtsrat der DVV ergibt sich aus § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.